



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

3/SN-208/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.759/1-II/A/6/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

93	GE/9 85
Datum: 14. MRZ. 1986	
Verteilt: 14.3.86 Kreuz	

Dr. Esterl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Karner

2457

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von
Mustern (Musterschutzgesetz 1986 - MuSchG);
Begutachtung

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.

Beilagen

5. März 1986
Für den Bundesminister:
iV Meindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.759/1-II/A/6/85

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Kohlmarkt 8-10
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Karner

Klappe/Dw
2457

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von
Mustern (Musterschutzgesetz 1986 - MuSchG);
Begutachtung

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf nimmt das BKA - Sek-
tion II wie folgt Stellung:

1. Aus organisatorischer Sicht ist anzumerken:

1.1. Der Entwurf sieht das Österreichische Patentamt als zu-
sätzliche Anmeldestelle - bisher waren dies ausschließlich
die jeweiligen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
- vor.

1.2. Neu ist, daß das Österreichische Patentamt die alleinige
Entscheidungsinstanz sein soll und die bisher als Ent-
scheidungsinstanzen tätig gewesenen Landeskammern der ge-
werblichen Wirtschaft nur mehr Anmelde- und Beratungsstel-
len sein werden.

1.3. Das zu führende Musterregister orientiert sich weitgehend
am Aufbau und Verfahren des Patentregisters, welches sei-
nerseits wieder starke Anlehnung an das Grundbuchsverfah-
ren bei den Gerichten zeigt.

- 2 -

1.4. Die im § 27 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen erscheinen unter dem Aspekt einer sparsamen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und vor allem raschen Verwaltungsführung nicht sinnvoll. Dem Österreichischen Patentamt steht derzeit schon in genügender Anzahl akademisch ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung, welches in diesem beim Österreichischen Patentamt standardisierten und routinemäßig ablaufenden Verfahren bestens eingearbeitet ist. Es erscheint daher der tatsächliche Bedarf für eine rechtspflegerähnliche Verwendung nicht gegeben.

2. Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung ist anzumerken:

2.1. Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird unter dem Titel "Kostenberechnung" angeführt, daß die Vollziehung dieses Gesetzesvorhabens eine Personalvermehrung von mindestens zwei Bediensteten des höheren und zwei Bediensteten des Fachdienstes bewirken wird. Diese Kosten sollen durch die zu erwartenden Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Dieser "Kostenberechnung" fehlt jede Kalkulationsgrundlage, sodaß sie nicht nachvollziehbar ist.

Nach derzeitiger Sachlage müßte der mögliche Mehrbedarf durch innerorganisatorische Maßnahmen beim Österreichischen Patentamt aufbringbar sein.

2.2. Folgt man dennoch der Ressortannahme, so ergibt sich folgende Kalkulation:

ANSATZ: 1. Bezug = Gehalt + Zulagen der Gehaltsstufe 1 der Eingangsdienstklasse der jeweiligen Verwendungsgruppe.

2. 40 v.H. Aufschlag für Pensionsaufwand.

3. 30 v.H. Aufschlag für Nebengebühren.

4. 30 v.H. Aufschlag für Vordienstzeitenanrechnung und Vorrückungen.

- 3 -

5. 30 v.H. Aufschlag für Arbeitsplatzkosten - ohne Bauaufwand und Geräte- und Apparatelkosten (Sachaufwand).

BERECHNUNGSBASIS FÜR DEN ANSATZ:&

1. Für Ansatz, Pkt. 2. bis 4.: Bezug x 14
2. Für Ansatz, Pkt. 5.: Bezug x 12

BEZUGSBASIS:

(Quelle: PIS, Personalstruktur, Gesamt, Tiefe 5, Stichtag 1.10.1985)

1. VGr.A, Dkl.III, Gst.1	14.605,--
2. VGr.C, Dkl.III, Gst.1	9.908,--

Planstellenbereich "6320 Österreichisches Patentamt"

2 A	29.210,--
	49.026 x 12 = 588.312,--
2 C	<u>19.816,--</u>
	49.026 x 14 = 686.364,--
Summe:	49.026,--

Bezug x 14	686.364,--
100 v.H. Aufschlag	
nach Ansatz Pkt.2.-4.	<u>686.364,--</u>
Zwischensumme:	1,372.728,-- (Personalaufwand)
30 v.H. Aufschlag	
nach Ansatz Pkt.5.	<u>176.494,--</u> (Sachaufwand)
Endsumme:	1,549.222,--

Die Jahresmehr- und Folgekosten würden beim angegebenen Mindestaufwand von insgesamt vier zusätzlichen Bediensteten etwa S 1,55 Mio. betragen. Es ist bei den im Abschnitt VI. Gebühren festgesetzten Gebührensätzen nicht anzunehmen, daß eine Kostendeckung erreicht wird.

- 4 -

Aus den dargelegten Gründen bestehen daher gegen diesen Entwurf aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung Bedenken.

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. März 1986
Für den Bundesminister:
iV Meindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meindl', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.